

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 9 A 77.03

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 5. Januar 2004
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht
Prof. Dr. R u b e l als Berichterstatter gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e :

Der Kläger hat seine Klage mit Schriftsatz vom 5. Dezember 2003 zurückgenommen.
Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtsgebühren sind nicht entstanden.

Prof. Dr. Rubel